

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Photovoltaik – Zielabweichungsverfahren und Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer äußerte sich in der mündlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2561 in der Landtags-sitzung am 26. Januar 2024 dahingehend, dass die Kriterien im Zielabweichungsverfahren (ZAV) angepasst worden seien. Nunmehr sollen „innovative Vorhaben“ bevorzugt eine positive Bescheidung im ZAV erwarten können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Minister Meyer zählte Beispiele für innovative Vorhaben auf.
Was versteht die Landesregierung weiterführend unter innovativen Vorhaben?
 - a) Welche Vorhaben hat die Landesregierung jeweils aufgrund welcher Kriterien als innovativ bewertet (bitte auflisten)?
 - b) Welche weiteren Kriterien gibt es, die ein Projekt aus Sicht der Landesregierung „innovativ“ machen (bitte auflisten)?

2. Minister Meyer antwortete auf die Frage, ob zukünftig eine räumliche Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen z. B. über Vorranggebiete oder Ähnliches erfolgen soll, dahingehend, dass die Flächenkulisse des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) 2016 keine Steuerung notwendig machte.
Hat die grundsätzliche Öffnung für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf benachteiligte Gebiete durch das Solarpaket I zu einer anderen Einschätzung innerhalb der Landesregierung geführt?
- Wenn ja, wie soll diese Steuerung unter Berücksichtigung der Teilfortschreibung und der regulären Teilfortschreibung praktisch geschehen?
 - Wenn nicht, warum nicht?
 - Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang das implizierte Flächenziel von 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des § 37c EEG?
3. Sogenannte benachteiligte Gebiete sind nunmehr nicht mehr per Opt-In, sondern als Opt-Out-Option im EEG (§ 37c) vorgesehen, sofern 1 Prozent (vor 2031) bzw. 1,5 Prozent (nach 2031) der landwirtschaftlichen Flächen eines Landes für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden. Unter § 3 Nummer 7 EEG werden benachteiligte Gebiete definiert. Dem EEG liegen demnach zwei Definitionen zugrunde. Unter a) eine Richtlinie, die zuletzt durch 97/172/EG geändert wurde, und unter b) eine aktuell gültige EU-Verordnung, nach der die Landesregierung zuletzt keine entsprechenden Gebiete mehr ausgewiesen hat. Fände § 37c EEG daher in dem zuletzt 1997 geänderten Gebietszuschnitt der benachteiligten Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung, sofern der LEP dies zuließe?
- Wenn nicht, welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Anwendbarkeit des §37 c EEG?
 - Plant die Landesregierung, die benachteiligten Gebiete an geltendes EU-Recht anzupassen oder die Gebietskulisse aus 1997 fortbestehen zu lassen?
 - Plant die Landesregierung, von dem Recht Gebrauch zu machen, Photovoltaikfreiflächenanlagen den Zugang zur EEG-Ausschreibung zu verwehren, sobald die Voraussetzungen (Flächenanteile) erreicht sind?
4. Durch das Solarpaket I ist die Diskrepanz von bundesrechtlich geförderten und privilegierten Vorhaben im Bereich Photovoltaikfreiflächenanlagen weiter vergrößert worden (z. B. § 37 insbesondere Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG, § 37c EEG, § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB).
Beabsichtigt die Landesregierung grundsätzlich, alle diese Abweichungen von Landes- und Bundesrecht in der Teilfortschreibung oder spätestens in der Fortschreibung des LEP anzugleichen?
- Wie bewertet die Landesregierung rechtlich den Fall, in dem nach Bundesrecht benachteiligte Gebiete an der Ausschreibung zum EEG berechtigt sind, aber praktisch durch den LEP ggf. eine Projektentwicklung nicht möglich ist?
 - Wie bewertet die Landesregierung den Konflikt der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang von 200 Metern von Schienenwegen und Autobahnen (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB) und dem LEP?
 - Wie bewertet die Landesregierung den Konflikt der privilegierten „besonderen“ Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG (Agri-PV) nach den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, b und c BauGB und dem LEP?

5. Gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kündigte die Landesregierung im Juni 2023 eine Teilfortschreibung des Kapitels Energie an. Darin heißt es: „Die hierfür vorgesehene vorgezogene Teilfortschreibung soll bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen werden.“ In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2561 aus dem Oktober heißt es dann, dass die Landesregierung im Laufe des Jahres 2024 die Teilfortschreibung abschließen wird. Als Grund wurden die Verzögerungen beim Beschluss des Solarpaketes I des Bundes genannt. Gleiches wiederholte Minister Meyer in der o. g. Befragung.
- Wann plant die Landesregierung, die Teilfortschreibung abzuschließen?
- Wann soll die Öffentlichkeit beteiligt werden?
 - Da auf der Seite <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/> keine Hinweise auf eine Teilfortschreibung zu finden sind, stellt sich die Frage, wann und wo die Bekanntgabe der Teilfortschreibung erfolgte?
 - Sofern das Vorhaben nicht mehr verfolgt wird, welche Gründe haben zur Aufgabe der Teilfortschreibung geführt?
6. Die Flächenkulisse der ZAV (bis zu 5 000 Hektar) ist derzeit stark überzeichnet, auch wenn noch nicht alle Anträge beschieden wurden.
- Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, die Flächenkulisse für ZAV nochmals zu erweitern, beispielsweise für besondere PV-Arten wie Paludi-PV (Freiflächen-PV auf wiederzuvernässenden Moorstandorten), solange keine anderen Schutzgüter entgegenstehen und die Netzintegration gewährleistet werden kann?
- Wie hoch ist der Antragstand im ZAV aktuell?
 - Wie viele Hektar wurden positiv oder negativ beschieden?
7. Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) hat im April 2024 eine Studie zur gemeinsamen Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung (Netzverknüpfungspunkte-Studie) vorgelegt. Im Ergebnis kommen die Autoren zu dem Schluss, dass eine Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (NVP) technisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen verhindern eine breite Anwendung.
- Wie bewertet die Landesregierung das Potenzial von gemeinsamen NVP?
- Plant die Landesregierung eigene Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer NVP?
 - Kommuniziert die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung aktiv die Notwendigkeit von NVP?

Hannes Damm, MdL